

Vorlage Nr.: JHA/130/2023

Anlage: 1

Az.: 416.334

Datum: 07.02.2023



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Anpassung der Förderung der Schulsozialarbeit

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	07.03.2023	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anpassung der Förderung der Schulsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis zu.
2. Die Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis gemäß §§ 11 – 13a SGB VIII werden rückwirkend zum 01.01.2023 angepasst.

1. Sachverhalt

Das Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - verpflichtet das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Angebote der Schulsozialarbeit werden dabei von freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Schulträger vorgehalten.

Auf Grundlage dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen hat der Main-Tauber-Kreis die **„Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII“** erarbeitet, die zuletzt zum 01.01.2022 geändert wurden.

Eine weitere Anpassung ist aktuell im **Förderbereich 4., Förderung der Schulsozialarbeit** erforderlich.

Die Schulsozialarbeit stellt eine äußerst **wirkungsvolle Verzahnung der kommunalen Jugendhilfeangebote mit den Unterstützungsleistungen des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe** dar und kommt den Schülerinnen und Schülern an allen allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft in besonderer Weise zugute.

Im Jahr 2023 sind landkreisweit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mit einem **Gesamtstellenumfang von 28,5 Deputaten** eingesetzt. Die Fachkräfte sind vor Ort direkt bei den Kommunen beschäftigt oder diese haben die Aufgabe zur Durchführung einem freien Träger der Jugendhilfe übertragen.

Nachdem der Main-Tauber-Kreis seine Unterstützung bereits 2022 unbefristet der Landesförderung angepasst hat mit bis zu 17.800 Euro je Vollzeitstelle, ist es das erklärte Ziel der Verwaltung, eine **tatsächliche Drittelfinanzierung** der Jugendsozialarbeit an Schulen auf Dauer abzusichern. Es wird daher vorgeschlagen, die Landkreisförderung - wie für den Jugendhilfeetat 2023 bereits berücksichtigt - **unbefristet auf ein Drittel der Personalkosten oder bis zu 24.000 Euro je Vollzeitstelle** anzuheben und die bestehende Förderrichtlinien entsprechend anzupassen.

2. Alternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die erhöhte Förderung der Schulsozialarbeit führt zu Mehraufwendungen in der Produktgruppe 362002, Jugendsozialarbeit in Höhe von 160.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023.

Diese Mehraufwendungen sind bereits im Jugendhilfebudget 2023 enthalten.

Verfasser/-in: Martin Frankenstein

Bereich/Amt: Dezernat für Jugend, Soziales und Gesundheit / Jugendamt

Dezernatsleitung: Elisabeth Krug